

122. Kann im Anlegen einer geladenen Schusswaffe mit nicht gespanntem Hahn ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Totschlags liegen?

StGB. §§ 212, 43.

III. Straffenat. Urt. v. 29. Oktober 1925 g. R. III 345/25.

I. Schwurgericht Altona.

Die Frage wurde bejaht.

Aus den Gründen:

Die Abgrenzung der Vorbereitungshandlungen vom Anfang der Ausführung liegt wesentlich auf dem Gebiet der tatsächlichen Feststellung. Rechtlich kommt in Betracht, ob das, was verwirklicht vorliegt, zu einer Tatbestandshandlung gehört und bereits eine Gefährdung des durch die Tat zu verletzenden Rechtsguts bedeutet (RGSt. Bd. 53 S. 217, 218, Bd. 54 S. 182 und 254, 255).

Ohne Rechtsirrtum konnte im gegebenen Falle das Schwurgericht darin, daß der Angeklagte mit Tötungsvorsatz den geladenen Revolver auf den zu Tötenden anlegte, einen Anfang der Ausführung erblicken, weil ohne solches Anlegen der Waffe sich ihre wirksame Abfeuerung nicht denken läßt und weil schon das Anlegen eine Gefährdung des als Ziel ins Auge Gefassten darstellt. Die Gefährdung konnte auch dann angenommen werden, wenn der Hahn noch nicht gespannt war, worüber die vorliegenden Feststellungen sich allerdings nicht mit Sicherheit aussprechen. Denn der Hahn läßt sich auch spannen, während der Schütze im Anschlage liegen bleibt, und bei einem Revolver ist das besonders leicht, weil der Hahn sich vom Abzuge aus aufziehen läßt, wodurch die Abgabe mehrerer aufeinanderfolgenden Schüsse ohne ein Absetzen der Waffe ermöglicht wird.